

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 16.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. S. 149.

---

(Nr. 3032.) Gesetz, betreffend die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses.  
Dem 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschriften der Reichsgesetze, welche in Ansehung der Mitglieder des  
vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des  
vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses Abweichungen von allgemeinen  
reichsgesetzlichen Vorschriften zulassen oder vorsehen, finden auch auf die Mitglieder  
des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Rompel, an Bord N. D. „Hohenzollern“, den 25. März 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.  
Verlag, gedruckt in der Reichsdruckerei.